



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0308

Verantwortungsbewusste private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 5 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG²,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 mit dem Titel „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“,
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments vom März 2021 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0218/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in erster Linie dafür verantwortlich sind, denjenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, eine angemessene Prozesskostenhilfe zur Verfügung zu stellen, um im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Zugang zu Gerichten für alle zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die öffentliche Prozesskostenhilfe und die Staatsanwaltschaft die zentralen Mechanismen sind und bleiben müssen, um das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu

¹ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

² ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

gewährleisten;

- B. in der Erwägung, dass die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte (Third Party Litigation Funding – TPLF) eine an Bedeutung gewinnende Praxis ist, bei der private Investoren („Prozessfinanzierer“), die keine Prozesspartei sind, zur Gewinnerzielung in Gerichtsverfahren investieren und Gerichts- und andere Kosten tragen und im Gegenzug einen Teil einer eventuellen Entschädigung einstreichen; in der Erwägung, dass Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes nur eine Art von Rechtsstreitigkeiten sind, bei denen die TPLF derzeit angewendet wird; weitere Beispiele sind u. a. Schieds- und Insolvenzverfahren, Investitionsrückforderungen, kartellrechtliche Ansprüche;
- C. in der Erwägung, dass die TPLF bei angemessener Regulierung häufiger als Instrument zur Unterstützung des Zugangs zur Justiz eingesetzt werden könnte, insbesondere in Ländern, in denen die Gerichtskosten sehr hoch sind, oder für Frauen und Randgruppen mit zusätzlichen Finanzierungshindernissen; in der Erwägung, dass die TPLF auch zunehmend dazu beitragen könnte, dass Fälle von öffentlichem Interesse vor Gericht gebracht und erhebliche wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen Unternehmen und Bürgern, die Rechtsschutz suchen, verringert werden, womit sie eine angemessene Rechenschaftspflicht der Unternehmen sicherstellen könnte;
- D. in der Erwägung, dass im Bericht des „British Institute of International and Comparative Law“ (BIICL) (Britisches Institut für internationales und vergleichendes Recht) zum Thema „State of Collective Redress in the EU in the context of the Commission Recommendation“ (Stand der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der EU im Zusammenhang mit der Empfehlung der Kommission) hervorgehoben wird, dass Finanzierung durch Dritte in einigen Mitgliedstaaten zu einem wesentlichen Faktor bei der Verwirklichung des kollektiven Rechtsschutzes geworden sind¹; in der Erwägung, dass in dem Bericht der Kommission COM(2018)0040 zur Umsetzung der unverbindlichen Empfehlungen zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren aus dem Jahr 2013 hervorgehoben wird, dass die TPLF ein zentraler Aspekt kollektiver Rechtsbehelfe ist und eine wichtige grenzüberschreitende Dimension aufweist²;
- E. in der Erwägung, dass die in Gerichtsverfahren involvierten Prozessfinanzierer nicht im Interesse der Antragsteller, sondern nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln können; in der Erwägung, dass sie darauf hinarbeiten könnten, den Rechtsstreit zu kontrollieren und einen Ausgang zu fordern, der ihnen innerhalb kürzester Zeit die größte Rendite bietet³; in der Erwägung, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Opfer angemessen entschädigt werden;
- F. während die TPLF in Europa quasi inexistent ist, ist sie in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ein florierendes Geschäft, das die Zahl und den

¹ https://www.biicl.org/documents/1881_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf, S. 19

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0012&from=DE>

³ Das australische Parlament kam zu dem Schluss, dass das Ausmaß an Macht und Einfluss, über das Prozessfinanzierer bei Sammelklagen verfügen, dazu führen kann, dass ihre finanziellen Interessen die Interessen der bevollmächtigten Antragsteller und der Mitglieder der Sammelklage überwiegen, vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 19.

Umfang der Ansprüche privater Investoren gegen Staaten vervielfacht;

- G. in der Erwägung, dass Prozessfinanzierer den vorhandenen Daten zufolge in bestimmten Mitgliedstaaten einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Erlöse fordern können, der die übliche Rendite bei anderen Investitionsarten übersteigt; in der Erwägung, dass die von Prozessfinanzierern geforderten Beträge in der Union in der Regel bei 20 bis 50 % der Entschädigungssumme liegen¹, dass solche Forderungen außerhalb der Union jedoch in einigen Fällen eine Kapitalrendite von bis zu 300 % bedeuten können; in der Erwägung, dass Regeln eingeführt werden sollten, die sicherstellen, dass die an Prozessfinanzierer gezahlten Gebühren verhältnismäßig sind und die Geldleistung zuerst den Antragstellern gewährt wird, bevor die Gebühr an den Prozessfinanzierer gezahlt wird;
- H. in der Erwägung, dass die TPLF nicht die einzige Möglichkeit ist, den Zugang zur Justiz zu erleichtern, und dass andere Instrumente wie Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungen zur Verfügung stehen, um diesen Zugang zu erleichtern, und dass es auch außergerichtliche Rechtsbehelfe gibt, um Rechtsmittel einzulegen, wie Mediation, alternative Streitbeilegungsverfahren, Online-Streitbeilegung, Bürgerbeauftragte oder Beschwerdeverfahren von Unternehmen; in der Erwägung, dass diese Lösungen dazu führen könnten, dass Antragsteller schneller und angemessener entschädigt werden, wobei solche Abhilfemaßnahmen nicht immer unbedingt wirksam genug sind, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Antragsteller immer die Möglichkeit haben sollten, direkt einen Rechtsbehelf einzulegen;
- I. in der Erwägung, dass die TPLF in Australien, den USA, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden weit verbreitet ist und von einigen als Schlüsselfaktor angesehen wird, wenn es darum geht, den Zugang zur Justiz sicherzustellen², dass

¹ EPRS-Studie (2021): Responsible private funding of litigation. Annex – State of play of the EU private litigation funding landscape and the current EU rules applicable to private litigation funding. (Verantwortungsbewusste private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. Anhang - Stand der privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in der EU und der aktuellen EU-Vorschriften über die private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten), S. 28–29.

² Siehe https://www.biicl.org/documents/1881_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf, S. 269 „The general view of the UKs approach to third party funding was favourable and respondents rated the availability of such funding a key factor in their decision to participate in collective proceedings. The experience of third party funding of collective claims in practice was, overall, a positive one. None of the respondents had any experience of an organisation attempting to fund a claim against a competitor. None of the respondents had had an experience where a funder had overtly attempted to control the litigation although one lawyer described a situation where a funder had withdrawn funding part way through the claim leading to a premature settlement of the case.“ (Der Ansatz des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Finanzierung durch Dritte wurde allgemein positiv beurteilt, und die Befragten bewerteten die Verfügbarkeit einer solchen Finanzierung als Schlüsselfaktor für ihre Entscheidung, sich an einem kollektiven Verfahren zu beteiligen. Die Erfahrungen mit der Finanzierung kollektiver Forderungen durch Dritte waren in der Praxis insgesamt positiv. Keiner der Befragten hatte die Erfahrung gemacht, dass eine Organisation versucht hat, einen Antrag gegen einen Konkurrenten zu finanzieren. Keiner der Befragten hatte die Erfahrung gemacht, dass ein Geldgeber offen versucht hatte, den Rechtsstreit zu kontrollieren, obwohl ein Anwalt eine Situation beschrieb, in der ein Geldgeber die Finanzierung auf halbem Weg

jedoch ungeachtet dessen in einigen Ländern auch Bedenken hinsichtlich missbräuchlicher Praktiken bestehen; in der Erwägung, dass aus empirischen Daten¹ hervorgeht, dass Prozessfinanzierer am häufigsten Rechtssachen aussuchen, die die höchsten Renditen versprechen, und nicht in Rechtssachen investieren würden, die sie als zu riskant oder nicht profitabel genug ansehen;

- J. in der Erwägung, dass die Zahl der Prozessfinanzierer schwer zu bestimmen ist, da mindestens 45 solcher Finanzierer in der Union tätig sind; in der Erwägung, dass die Praxis der TPLF in den meisten Mitgliedstaaten zwar nur in begrenztem Umfang angewandt wird, in dem kommenden Jahren aber eine wachsende Rolle spielen dürfte, dass sie in der Union jedoch nach wie vor weitgehend ungeregelt ist, obwohl sie nicht nur Vorteile, sondern auch erhebliche Risiken für die Rechtspflege mit sich bringen könnte, die es zu beseitigen gilt;
- K. in der Erwägung, dass im derzeitigen Regulierungsvakuum ein Risiko besteht, dass Prozessfinanzierer auf nicht transparente Weise vorgehen, was dazu führt, dass Gerichte mitunter Antragstellern Entschädigungen zusprechen könnten, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass ein Teil des Betrags, der mitunter unverhältnismäßig hoch sein könnte, anschließend von Prozessfinanzierern auf Kosten der Antragsteller eingestrichen wird; in der Erwägung, dass ein solcher Mangel an Transparenz außerdem bedeuten könnte, dass sogar die potenziellen Begünstigten kaum oder gar nicht über die Aufteilung der Entschädigung oder die Finanzierungsvereinbarungen Bescheid wissen, und zwar insbesondere dort, wo ein Opt-out-System innerhalb kollektiver Rechtsschutzsysteme Anwendung findet; in der Erwägung, dass das Risiko von Fragmentierung und regulatorischen Ungleichgewichten im Bereich der Prozessfinanzierung in Ermangelung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene gegeben ist;
- L. in der Erwägung, dass in der Richtlinie (EU) 2020/1828 Möglichkeiten aufgezeigt werden und Schutzmaßnahmen mit Blick auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten festgelegt sind, die jedoch auf Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern beschränkt sind, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sodass darin keine anderen Arten von Klagen, wie solche, die mit Geschäftsinteressen oder Menschenrechten, oder Kategorien von Antragstellern, wie Menschenrechtsorganisationen oder Arbeitnehmern, zusammenhängen, geregelt sind; in der Erwägung, dass für alle Arten von Anträgen wirksame Maßnahmen und Schutzmaßnahmen gelten sollten;

Einführung

- 1. stellt fest, dass der Rückgriff auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte war noch immer begrenzt ist, jedoch in der EU eine sich immer mehr ausbreitende Praxis ist, die in den Justizsystemen einiger Mitgliedstaaten eine zunehmende Rolle spielt sowie dabei, wie die europäischen Bürger Zugang zu Gerichten erhalten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Rechtssachen; weist darauf hin, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten auf Unionsebene bislang weitestgehend ungeregelt ist;

durch den Antrag zurückgezogen hatte, was zu einer vorzeitigen Beilegung des Falls führte.)

¹ Vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 34.

2. weist darauf hin, dass die Regulierung der TPLF mit Maßnahmen einhergehen sollte, die den Zugang zu Gerichten für Antragstellern z. B. durch eine Senkung der Gerichtskosten, durch die Bereitstellung angemessener öffentlicher Mittel für Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherschutzorganisationen, oder durch die Förderung anderer Verfahren wie Prozesskostenhilfe oder Crowdfunding verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren in diesem Bereich auszutauschen und die in Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2020/1828 vorgesehenen Maßnahmen zu nutzen, wenn es darum geht, einen effektiven Zugang zu Gerichten zu gewährleisten;
3. ist davon überzeugt, dass es der Einführung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene bedarf, mit denen die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der TPLF festgelegt werden, darunter Transparenz, Fairness und Verhältnismäßigkeit, damit für den Zugang zur Justiz für alle sowie dafür gesorgt ist, dass in den Justizsystemen die Wiedergutmachung für geschädigte Parteien und nicht das Interesse von privaten Investoren, die Rechtsstreitigkeiten gegebenenfalls nur als kommerzielle Chance betrachten, im Vordergrund steht;
4. betont, dass das Ziel einer solchen Regelung darin bestünde, die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Prozessfinanzierer zu regulieren; weist darauf hin, dass eine solche Regelung Finanzierungstätigkeiten in Bezug auf alle Arten von Forderungen, unabhängig von deren Art, regeln sollte und dass bestehende internationale, auf Unionsebene geltende und nationale Rechtsvorschriften, die die Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen, davon unberührt bleiben sollten, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Umweltschutzvorschriften und Rechtsvorschriften über Insolvenzverfahren oder Haftung;
5. ist der Überzeugung, dass die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards der Union für die TPLF es den Gesetzgebern ermöglichen wird, eine wirksame Kontrolle auszuüben und auf angemessene Weise für den Schutz der Interessen der Antragsteller zu sorgen; stellt fest, dass freiwillige Regulierungsmechanismen und Verhaltenskodizes eine positive Rolle spielen können, dass sich die allermeisten Prozessfinanzierer diesen bislang jedoch noch nicht angeschlossen haben, sodass die Antragsteller keinerlei Schutz genießen;

Regulierung und Überwachung von Prozessfinanzierern

6. empfiehlt die Einrichtung eines Genehmigungssystems für Prozessfinanzierer, damit sichergestellt ist, dass Antragsteller wirksame Möglichkeiten haben, die TPLF in Anspruch zu nehmen, und dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, u. a. durch die Einführung von Unternehmensanforderungen und Kontrollbefugnissen, um Antragsteller zu schützen und sicherzustellen, dass Finanzierungen nur von Organisationen getätigt werden, die sich auf die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Transparenz, Unabhängigkeit, Unternehmensführung und Eigenmittel verpflichtet haben und ein Treuhandverhältnis mit den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten pflegen; weist darauf hin, dass bei diesem System kein Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten oder die Prozessfinanzierer entstehen darf;

Ethische Fragestellungen

7. empfiehlt, dass die Prozessfinanzierer zur Achtung einer treuhänderischen

Fürsorgepflicht verpflichtet werden, sodass sie im besten Interesse des Antragstellers handeln müssen; ist der Ansicht, dass Prozessfinanzierer keine unangemessene Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren haben dürfen; vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle über das Gerichtsverfahren dem Antragsteller und seinen gesetzlichen Vertretern obliegen muss; weist darauf hin, dass diese Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren sowohl in Form einer formellen Kontrolle, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, als auch einer informellen Kontrolle wie etwa der Drohung, die Finanzierung zurückzuziehen, erfolgen kann;

8. hebt hervor, dass Interessenkonflikte entstehen können, wenn unangemessene Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern, repräsentativen Einrichtungen, Anwaltskanzleien, Portaldiensten wie etwa Plattformen für die Sammelklage und die Aufteilung der Entschädigung und anderen Stellen bestehen, die in die Klagen involviert sein und ein Interesse am Ergebnis eines Gerichtsverfahrens haben könnten; stellt fest, dass Prozessfinanzierer zunehmend einwilligen, Anwaltskanzleien bei einer Reihe künftiger Rechtssachen zu finanzieren (Portfolio-Finanzierung)¹; empfiehlt die Annahme von Schutzmaßnahmen, um potenziellen Interessenkonflikte vorzubeugen, die Rechte der Antragsteller festzulegen und die detaillierte Offenlegung der Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern und den anderen beteiligten Parteien vorzuschreiben;
9. ist der Ansicht, dass es Prozessfinanzierern außer unter außergewöhnlichen und streng geregelten Umständen nicht gestattet sein sollte, finanzierte Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu irgendeinem Zeitpunkt des Prozesses im Stich zu lassen, sodass die Antragsteller sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen müssen, auf den sie sich möglicherweise nur aufgrund der Beteiligung des Finanzierers eingelassen haben; betont daher, dass vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage einer an Auflagen geknüpften Finanzierung als nichtig betrachtet werden sollten;
10. vertritt die Auffassung, dass Prozessfinanzierer wie auch Antragsteller im Falle erfolgloser Rechtsstreitigkeiten die Kosten der Antragsgegner tragen sollten (etwa aufgrund einer nachteiligen Kostenentscheidung); unterstreicht, dass Prozessfinanzierer im Wege der Regulierung daran gehindert werden sollten, ihre Haftung im Falle eines erfolglosen Ausgangs auf die Kosten zu beschränken;

Anreize und Obergrenzen für die Anteile

11. vertritt die Auffassung, dass der Anteil an einer Entschädigung, der Prozessfinanzierern im Falle eines erfolgreichen Prozesses oder eines Vergleichs und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zusteht, im Wege von Rechtsvorschriften begrenzt werden sollte; ist der Ansicht, dass Vereinbarungen zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern nur unter außergewöhnlichen Umständen von der allgemeinen Regel abweichen sollten, dass die Antragsteller mindestens 60 % des gesamten Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags erhalten;

Offenlegung und Transparenz

12. vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich der Nutzung von Prozessfinanzierung in

¹ EPRS-Studie (2021): Verantwortungsbewusste Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. State of play on the EU private litigation funding landscape and on the current EU rules applicable to private litigation funding, S. 28–29.

Gerichtsverfahren Transparenz herrschen sollte, einschließlich der Verpflichtung für Antragsteller und ihre Anwälte, Finanzierungsvereinbarungen auf Initiative des Gerichts oder auf Antrag des Antragsgegners gegenüber dem Gericht offenzulegen und das Gericht über das Vorliegen einer kommerziellen Finanzierung und die Identität des Finanzierers in der betreffenden Rechtssache zu unterrichten; ist der Ansicht, dass das Gericht den Antragsgegner über das Vorliegen einer TPLF und die Identität des Finanzierers informieren sollte. stellt fest, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden und Antragsgegner derzeit häufig nicht wissen, dass eine Klage von einem kommerziellen Akteur finanziert wird;

Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden

13. ist der Ansicht, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht – befugt sein sollten, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die zur Verwirklichung der genannten Ziele erlassen wurden, voranzutreiben; empfiehlt die Einrichtung eines Beschwerdesystems, das weder mit übermäßigen Kosten noch mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten einhergeht; vertritt die Auffassung, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht – befugt sein sollten, gegen missbräuchliche Methoden von zugelassenen Prozessfinanzierern vorzugehen, ohne dabei den Zugang zu den Gerichten für Antragsteller und vorgesehene Begünstigte zu behindern;

Schlussaspekte

14. fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte in den Mitgliedstaaten sowohl in Bezug auf den Rechtsrahmen als auch in der Praxis genau zu überwachen und zu analysieren, wobei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Kommission ferner auf, nach Ablauf der Frist für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2020/1828, d. h. nach dem 25. Juni 2023 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Richtlinie, auf der Grundlage von Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene für die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte gemäß den in der Anlage enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;
15. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;
 - o
 - o
 - o
16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

**ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:
EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Regelung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ist eine Praxis, die sich rasch zu einem Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ausweitet, für den es auf Unionsebene kein eigenes Regelwerk gibt. Trotz der Tatsache, dass Prozessfinanzierer in zahlreichen Mitgliedstaaten regulär niedergelassen und im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, unterliegen sie bislang unterschiedlichen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Binnenmarkt, wo in diesem Bereich häufig uneinheitliche Vorschriften und je nach Mitgliedstaat sogar ein Rechtsvakuum bestehen. Unterschiedliche Bestimmungen und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten können ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen. Ein Mangel an Klarheit über die Bedingungen, unter denen Dritte als kommerzielle Prozessfinanzierer („Prozessfinanzierer“) tätig sein dürfen, ist nicht mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar, insbesondere wenn der Umstand berücksichtigt wird, dass grenzüberschreitende Fälle möglicherweise nur über Dritte finanziert werden können und diese Fälle für Prozessfinanzierer besonders attraktiv sind. Unterschiede im Regelwerk der einzelnen Mitgliedstaaten bergen die Gefahr einer Diskriminierung beim Zugang zur Justiz zwischen Antragstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere in Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, sowie das Risiko, dass Prozessfinanzierer den günstigsten Gerichtsstand wählen, was durch günstige nationale Bestimmungen über ihre Niederlassung, die für Finanzierungsvereinbarungen geltenden Rechtsvorschriften

¹ ABl. [...].

² ABl. [...].

und nationale Verfahrensregeln beeinflusst werden könnte.

- (2) Mit dem Unionsrecht soll ein Ausgleich zwischen der Gewährung des Zugangs zur Justiz und der Bereitstellung angemessener Schutzmaßnahmen für Verfahrensbeteiligte angestrebt werden, sodass ihr Recht auf Zugang zur Justiz nicht ungerechtfertigt missbraucht wird. Wenn Prozessfinanzierer Gerichtsverfahren finanzieren und im Gegenzug einen Teil einer festgesetzten Entschädigung erhalten, kann ein Risiko der Ungerechtigkeit entstehen. Dieses Risiko besteht beispielsweise darin, dass Prozessfinanzierer Antragsteller oder diejenigen, die sie vertreten – auch im Falle von Verbrauchern, deren Interessen von qualifizierten Einrichtungen vertreten werden –, für ihre eigenen Zwecke und für die Maximierung ihrer Rendite instrumentalisieren können und die Antragsteller oder die vorgesehenen Begünstigten einen geringeren Anteil der potenziellen Entschädigung erhalten. Dieses Risiko kann besonders kritisch sein, wenn es sich bei denjenigen, die sich einen Nutzen aus der Rechtsstreitigkeit versprechen, um Verbraucher oder Opfer von Grundrechtsverletzungen handelt, die möglicherweise die Beteiligung eines Prozessfinanzierers, der die Verfahrenskosten trägt, begrüßen, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass ihre Interessen zugunsten der Interessen des Prozessfinanzierers in den Hintergrund treten könnten.
- (3) Die Schaffung eines gemeinsamen Unionsrahmens mit Mindeststandards für eine verantwortungsvolle kommerzielle Finanzierung von Streitsachen durch Dritte würde bei der Förderung des Zugangs zu den Gerichten helfen und eine angemessene Rechenschaftspflicht der Unternehmen gewährleisten. Tatsächlich besteht häufig ein erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Bürgern, die Rechtsschutz suchen, und die Finanzierung von Streitsachen durch Dritte kann dazu beitragen, dieses Ungleichgewicht zu verringern, wenn die damit verbundenen Risiken gemindert werden und eine solche Finanzierung ergänzend zu anderen Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu den Gerichten in Anspruch genommen wird. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, das notwendige Gleichgewicht zwischen der Verbesserung des Zugangs der Antragsteller zu den Gerichten und angemessenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung missbräuchlicher Rechtsstreitigkeiten zu gewährleisten. Eine verantwortungsvolle Finanzierung von Streitsachen durch Dritte kann die Kosten senken, sie berechenbarer machen, unnötige Verfahren vereinfachen und effiziente Dienstleistungen zu Kosten erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Streitwerten stehen;
- (4) Da der Binnenmarkt den zunehmenden grenzüberschreitenden Handel erleichtert, Streitigkeiten immer öfter über Grenzen hinweg ausgetragen werden und die Aktivitäten der Prozessfinanzierer grundsätzlich global sind, stellen die wesentlichen Unterschiede bei den Herangehensweisen der Mitgliedstaaten mit Blick auf Schutzmaßnahmen und den erforderlichen Schutz im Falle einer kommerziellen Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ein potenzielles Risiko dar. Freiwillige Konzepte waren in gewissem Maße erfolgreich, aber die Mehrzahl der Akteure der Industrie hat sich ihnen nicht immer angeschlossen, zudem wären nichtlegislative Maßnahmen in Anbetracht solch grundlegender Risiken etwa für schutzbedürftige Gruppen von Bürgern, auch aus Drittländern, nicht angebracht.
- (5) Zweck dieser Richtlinie ist die Regulierung der kommerziellen Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, einer Praxis, bei der Dritte, die nicht unmittelbar an einem Rechtsstreit beteiligt sind, zur Gewinnerzielung in Gerichtsverfahren investieren und im Gegenzug üblicherweise einen Teil des Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags

erhalten („Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte“). Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte umfasst Situationen, in denen ein kommerzieller Akteur gewinnorientiert investiert und zur Förderung seiner geschäftlichen Interessen handelt. Daher umfasst es weder die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten auf wohlthätiger Basis oder auf der Grundlage von Spenden, bei denen der Geldgeber lediglich die entstandenen Kosten zu decken beabsichtigt, noch ähnliche Aktivitäten, die zum Wohle der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Mit der Richtlinie sollen außerdem Schutzvorkehrungen festgelegt werden, um einerseits einen wirksamen Zugang zur Justiz und den Schutz der Interessen der Verfahrensparteien sicherzustellen und andererseits Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie die unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an die Prozessfinanzierer zu verhindern.

- (6) Mit dem Begriff „Prozessfinanzierer“ sollte jedes Unternehmen bezeichnet werden, das zwar keine Verfahrenspartei ist, aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung in Bezug auf das entsprechende Verfahren eingeht („Prozessfinanzierungsvereinbarung“). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst das Konzept des „Unternehmens“ alle Organisationen, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, ungeachtet ihres rechtlichen Status und der Art und Weise, in der sie sich finanzieren, und somit alle juristischen Personen einschließlich der Mutter- und Tochtergesellschaften oder angeschlossener Unternehmen, und könnte gewerbliche Anbieter von Prozessfinanzierungen in Rechtsstreitigkeiten, Anbieter von Finanzdienstleistungen, Schadensregulierer oder andere Dienstleister einschließen. Das Konzept des Prozessfinanzierers soll weder Rechtsbeistände, die eine Partei in Gerichtsverfahren vertreten, noch regulierte Anbieter von Versicherungsleistungen für eine solche Partei umfassen.
- (7) Im Einklang mit den Rechtstraditionen und der Autonomie der Mitgliedstaaten ist es Sache jedes Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Bereitstellung von Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in seinem eigenen Rechtssystem zulässig sein sollte. Für den Fall, dass sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, eine solche Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zuzulassen, sieht diese Richtlinie Mindeststandards für den Schutz der finanzierten Antragsteller vor, sodass für diejenigen, die in der Union auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten zurückgreifen könnten, ein Mindestmaß an Schutz gilt, das in der gesamten Union einheitlich ist.
- (8) In den Mitgliedstaaten, in denen die Gerichtskosten ein erhebliches Hindernis für den Zugang zur Justiz darstellen können, könnten die Mitgliedstaaten jedoch die Einführung von Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, um die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zu ermöglichen, und sollten in diesem Fall klare Bedingungen und Schutzmaßnahmen festlegen, die im Einklang mit dieser Richtlinie stehen. Auch wenn diese Richtlinie nicht nur für Verbandsklagen gilt, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch Verbandsklagen entstehenden Kosten qualifizierte Einrichtungen nicht davon abhalten, ihr Recht, Rechtsbehelfe einzulegen, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/1828, insbesondere Artikel 20, wirksam wahrzunehmen.
- (9) Ist die Tätigkeit der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zulässig, so ist ein System für die Zulassung und Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern durch unabhängige Verwaltungsstellen in den Mitgliedstaaten erforderlich, um

sicherzustellen, dass diese Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien und -standards erfüllen. Prozessfinanzierer sollten in ähnlicher Weise beaufsichtigt werden wie das bestehende Aufsichtssystem für Finanzdienstleister.

- (10) In der Union tätige Prozessfinanzierer sollten verpflichtet sein, ihre Geschäfte von der Union aus zu betreiben, in der Union zugelassen zu sein und ihre Prozessfinanzierungsvereinbarungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Verfahrens oder, falls abweichend, des Mitgliedstaats des Antragstellers oder der vorgesehenen Begünstigten zu schließen, um eine angemessene Aufsicht nach Unionsrecht und nationalem Recht zu gewährleisten.
- (11) Aufsichtsbehörden in der Union, die Genehmigungen für die Durchführung von Tätigkeiten der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erteilen, sollten befugt sein, zu verlangen, dass Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Diese Kriterien sollten Bestimmungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Unternehmensführung, Transparenz, angemessene Eigenkapitalausstattung und Einhaltung einer treuhänderischen Pflicht gegenüber Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten umfassen. Die Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, einschließlich der Befugnis, von Prozessfinanzierern Zulassungsanträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, alle erforderlichen Informationen einzuholen, eine Zulassung zu erteilen, zu verweigern, auszusetzen oder zu entziehen oder einem Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Sanktionen aufzuerlegen sowie Beschwerden natürlicher oder juristischer Personen, mit Ausnahme des Antragsgegners, gegen Prozessfinanzierer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, unverzüglich zu untersuchen. Bedenken eines Antragstellers in Bezug auf den Prozessfinanzierer während eines laufenden Gerichtsverfahrens sollten von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde behandelt werden.
- (12) Neben anderen Genehmigungskriterien sollten die Mitgliedstaaten von Prozessfinanzierern den Nachweis verlangen, dass sie über ausreichendes Kapital verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Fehlen von Eigenkapitalanforderungen birgt das Risiko, dass ein unterkapitalisierter Prozessfinanzierer eine Prozessfinanzierungsvereinbarung eingeht und anschließend nicht willens oder in der Lage ist, die Kosten der Rechtsstreitigkeiten, zu dessen Unterstützung er sich bereit erklärt hatte, zu tragen, einschließlich der Kosten oder Gebühren, die für den Abschluss des Verfahrens erforderlich sind, oder einer nachteiligen Kostenentscheidung. Dies kann Antragsteller, die sich auf Prozessfinanzierer verlassen, dem Risiko erheblicher unvorhergesehener wirtschaftlicher Verluste und dem Risiko aussetzen, dass ansonsten tragfähige Verfahren aufgrund der geschäftlichen Umstände oder Entscheidungen des Prozessfinanzierers eingestellt werden.
- (13) Prozessfinanzierer sollten verpflichtet sein, fair, transparent, effizient und im besten Interesse der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten von Ansprüchen zu handeln. Das Fehlen einer Verpflichtung, die Interessen von Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten über die eigenen Interessen eines Prozessfinanzierers zu stellen, könnte die Gefahr bergen, dass Verfahren in einer Weise geführt werden, die letztlich den Interessen des Prozessfinanzierers und nicht denen des Antragstellers dient.
- (14) Um eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie zu verhindern, sollten

Vereinbarungen, die mit Prozessfinanzierern geschlossen werden, die nicht über die erforderliche Genehmigung verfügen, keine rechtliche Wirkung haben. Die Last, die erforderlichen Genehmigungen zu erwerben, sollte bei den Prozessfinanzierern selbst liegen, und daher sollten Antragsteller und vorgesehene Begünstigte für Schäden entschädigt werden, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt.

- (15) Diese Richtlinie sollte die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern regeln, jedoch unbeschadet anderer regulatorischer Verpflichtungen oder Regelungen, wie etwa bestehender Vorschriften für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die möglicherweise gelten, wobei es die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten sowie deren Autonomie und Entscheidung darüber, ob es zweckmäßig ist, die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in den nationalen Rechtssystemen zu gestatten, zu beachten gilt.
- (16) Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden. Die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf Unionsebene organisiert werden, um ein Auseinanderdriften der Aufsichtsstandards zu vermeiden, das das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefährden könnte.
- (17) Die Kommission sollte die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden koordinieren und die Schaffung eines geeigneten Kooperationsnetzes zu diesem Zweck erleichtern. Die Aufsichtsbehörden sollten in die Lage versetzt werden, die Kommission bei Bedarf zu konsultieren, und die Kommission sollte die Möglichkeit haben, Leitlinien, Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren oder beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden zur Anwendung dieser Richtlinie und in Bezug auf offensichtliche Unstimmigkeiten bei der Umsetzung dieser Richtlinie herauszugeben. Die Aufsichtsbehörden sollten der Kommission Einzelheiten über ihre Tätigkeiten mitteilen, um die Koordinierung zu erleichtern, einschließlich des Austauschs von Einzelheiten über alle von ihnen getroffenen Entscheidungen und zugelassenen Prozessfinanzierer.
- (18) Um die Erbringung grenzüberschreitender Prozessfinanzierungsdienstleistungen in den Mitgliedstaaten, in denen dies nach nationalem Recht zulässig ist, zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, zusammenzuarbeiten, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und dazu verpflichtet sein, die Genehmigungsentscheidungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass umfassende und klare Informationen und Leitlinien zum Bestehen von Finanzierungsmöglichkeiten für Ansprüche sowie zu den Bedingungen und Anforderungen, die für die Finanzierung von Ansprüchen gelten, für alle Bürger, die einen Rechtsbehelf einlegen wollen, einschließlich der schutzbedürftigsten Gruppen, uneingeschränkt und frei zugänglich sind. Im Einklang mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten vorherige Genehmigungen gegenseitig anerkennen und in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Prozessfinanzierern, die in einem anderen Mitgliedstaat die Genehmigung für die Tätigkeit erhalten haben, automatisch eine Genehmigung erteilen, sofern die ursprüngliche Genehmigung weiterhin besteht. Falls einer Aufsichtsbehörde in einem empfangenden Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten bei dem Verhalten eines Prozessfinanzierers bekannt sind, sollte sie die zuständige Aufsichtsbehörde unmittelbar davon in Kenntnis setzen.

- (19) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Entscheidungen in Bezug auf das betreffende Gerichtsverfahren, einschließlich Entscheidungen über die Beilegung von Streitigkeiten, vom Prozessfinanzierer nicht in einer Weise ungebührlich beeinflusst oder kontrolliert werden, die den Interessen der von dieser Maßnahme betroffenen Antragsteller abträglich wäre.
- (20) Um ein etwaiges Wissens- oder Ressourcenungleichgewicht zwischen einem Prozessfinanzierer und einem Antragsteller auszugleichen, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei der Beurteilung der Eignung einer Prozessfinanzierungsvereinbarung das Maß an Klarheit und Transparenz solcher Vereinbarungen sowie das Ausmaß berücksichtigen, in dem etwaige Risiken und Vorteile den Antragstellern oder den von den Antragstellern vertretenen Personen transparent dargelegt und von diesen wissentlich übernommen wurden.
- (21) Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten den Antragstellern in einer für sie verständlichen Sprache vorgelegt werden und die Bandbreite möglicher Ergebnisse sowie etwaige Risiken und relevante Einschränkungen klar und in angemessener Form darlegen.
- (22) Eine angemessene Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern und Prozessfinanzierungsvereinbarungen kann nicht gewährleistet werden, wenn die Prozessfinanzierer nicht verpflichtet sind, ihre Tätigkeiten transparent zu gestalten. Dazu gehört auch die Transparenz gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden, Antragsgegnern und Antragstellern. Daher sollte die Verpflichtung festgelegt werden, das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde über das Vorhandensein kommerzieller Finanzierungen und die Identität des Finanzierers zu unterrichten sowie Finanzierungsvereinbarungen gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf deren Ersuchen oder auf Ersuchen des Antragsgegners gegenüber dem Gericht in vollem Umfang offen zu legen, wobei angemessene Einschränkungen zum Schutz der erforderlichen Vertraulichkeit gelten sollten. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten die Befugnis erhalten, auf relevante Informationen über alle Tätigkeiten der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zuzugreifen, die für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gerichtsverfahren relevant sind. Zudem sollten die Antragsgegner von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte und über die Identität des Finanzierers informiert werden.
- (23) Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, in Fällen, in denen eine Finanzierungsvereinbarung für den bei ihnen anhängigen Fall relevant ist, zu beurteilen, ob die betreffende Finanzierungsvereinbarung mit dieser Richtlinie im Einklang steht, und sie erforderlichenfalls gemäß Artikel 16 entweder auf Antrag einer Verfahrenspartei oder auf Initiative des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde oder im Anschluss an eine bei ihnen eingereichte Klage gegen die rechtskräftig gewordene Verwaltungsentscheidung einer Aufsichtsbehörde zu überprüfen;
- (24) Prozessfinanzierer sollten interne Verfahren der verantwortungsvollen Verwaltung einrichten, um Interessenkonflikte zwischen dem Prozessfinanzierer und den Rechtsmittelführern zu vermeiden. Durch die Einhaltung der Transparenzanforderungen sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsmittelführer über alle Beziehungen eines Prozessfinanzierers zu Antragsgegnern, Rechtsanwälten, anderen Prozessfinanzierern oder sonstigen an dem Fall beteiligten Dritten, die zu einem tatsächlichen oder

vermeintlichen Konflikt führen könnten, umfassend informiert sind.

- (25) Prozessfinanzierer sollten keinesfalls unfaire, unverhältnismäßige oder unangemessene Vergütungen auf Kosten der Antragsteller fordern. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, Vereinbarungen über die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, die für den bei ihnen anhängigen Fall relevant sind, unter Berücksichtigung der Umstände und des Hintergrunds, unter denen die betreffende Vereinbarung geschlossen wurde, zu beurteilen, um wirksam ermitteln zu können, ob die Vereinbarung fair ist und mit dieser Richtlinie und allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang steht.
- (26) Wenn Prozessfinanzierungsvereinbarungen es zulassen, dass Prozessfinanzierer einen Anteil an einer Vergütung oder bestimmten Gebühren vorrangig vor den den Antragstellern zugewiesenen Entschädigungen erhalten, könnte die verfügbare Entschädigung so reduziert werden, dass den Antragstellern wenig oder gar nichts bleibt. Daher sollte bei Finanzierungsvereinbarungen stets sichergestellt werden, dass eine etwaige Entschädigung zuerst an den Antragsteller ausgezahlt wird, d. h. dass der Anspruch des Antragstellers Vorrang vor dem des Finanzierers hat. Prozessfinanzierern sollte es nicht gestattet sein, die Priorisierung ihrer eigenen Vergütung zu verlangen.
- (27) Da der von Prozessfinanzierern erhaltene Anteil an der Vergütung in einigen Mitgliedstaaten die von den Antragstellern erlangte Entlastung verringern kann, sollten Gerichte oder Verwaltungsbehörden den Wert und den Teil dieses Anteils überwachen, um eine unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an Prozessfinanzierer zu verhindern. Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sollte ein Anteil an einer Vergütung, den ein Prozessfinanzierer geltend macht, Entschädigung (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Auslagen), der den Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger verwässern, als unangemessen und ungültig angesehen werden.
- (28) Es sollten zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Prozessfinanzierer die Entscheidungen von Antragstellern im Laufe des Verfahrens nicht ungebührnd beeinflussen, d. h. in einer Weise, die dem Prozessfinanzierer selbst zugutekäme und sich zulasten des Antragstellers auswirken würde. Insbesondere sollten Prozessfinanzierer keine Entscheidungen darüber ungebührlich beeinflussen, wie die Fälle weiterverfolgt werden, welche Interessen Vorrang haben oder ob die Antragsteller ein bestimmtes Ergebnis, eine Entschädigung oder einen bestimmten Vergleich akzeptieren sollten oder nicht.
- (29) Prozessfinanzierer sollten die von ihnen zugesagte Finanzierung nicht zurückziehen dürfen, außer unter den in dieser Richtlinie bzw. in den gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften festgelegten begrenzten Umständen, damit die Finanzierung zu irgendeinem Zeitpunkt des Prozesses nicht zum Nachteil von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten zurückgezogen wird, weil sich die Geschäftsinteressen oder Anreize des Prozessfinanzierers ändern.
- (30) Wenn Prozessfinanzierer Verfahren unterstützt oder finanziert haben, die nicht erfolgreich sind, sollten sie gemeinsam mit den Antragstellern für alle nachteiligen Kosten haften, die sie den Antragsgegnern verursacht haben und die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugesprochen werden können. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten mit angemessenen Befugnissen ausgestattet werden, um

die Wirksamkeit einer solchen Verpflichtung sicherzustellen, und Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten die Verantwortung für solche nachteiligen Kosten nicht ausschließen.

- (31) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, nachteilige Kostenentscheidungen im Einklang mit dem nationalen Recht zu treffen, unter anderem durch Heranziehung aller einschlägigen wissenschaftlichen, statistischen oder technischen Beweise oder durch Heranziehung von Sachverständigen, Gutachtern oder Steuerberatern, soweit dies unter den Umständen des Verfahrens angemessen ist.
- (32) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.
- (33) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für Prozessfinanzierer und ihre Tätigkeiten sicherzustellen und damit den Zugang zur Justiz zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten, in denen die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten gestattet wird, gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Rechte von finanzierten Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten in Verfahren einzuführen, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierungsvereinbarungen finanziert werden, kann von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, da Prozessfinanzierer in mehreren Mitgliedstaaten tätig sein können und unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Praktiken unterliegen, sondern lässt sich aufgrund des Umfangs des entstehenden Marktes der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, der Notwendigkeit, abweichende Vorschriften und Praktiken zu vermeiden, die ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen könnten, und des Erfordernisses, „Wahl des günstigsten Gerichtsstands“ durch Prozessfinanzierer zu vermeiden, die versuchen, die nationalen Vorschriften zu optimieren, besser auf Unionsebene erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (34) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die für die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte und deren zugelassene Tätigkeiten gelten, und bietet einen Rahmen für die Unterstützung und den Schutz von finanzierten Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich derjenigen, deren Interessen durch qualifizierte Einrichtungen vertreten werden, in Verfahren, die vollständig oder teilweise durch Prozessdrittfinanzierung finanziert werden. Die Richtlinie enthält Schutzvorkehrungen, um Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie unverhältnismäßige Vergütungen für die Prozessfinanzierer zu verhindern und zugleich dafür zu sorgen, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte es Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten in angemessener Weise ermöglicht, Zugang zur Justiz zu erhalten und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sicherzustellen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Dritte als kommerzielle Prozessfinanzierer (im Folgenden „Prozessfinanzierer“) und für kommerzielle Finanzierungsvereinbarungen (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarungen“), unabhängig von der Art der damit zusammenhängenden Forderungen. Bestehende internationale, auf Unionsebene geltende und nationale Rechtsvorschriften, die die Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen, sollten davon unberührt bleiben, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Umweltschutzvorschriften und Rechtsvorschriften über Insolvenzverfahren oder Haftung;

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Prozessfinanzierer“ ein kommerzielles Unternehmen, das im Zusammenhang mit einem Verfahren eine Prozessfinanzierungsvereinbarung schließt, auch wenn es weder Partei in diesem Verfahren noch ein Rechtsanwalt oder sonstiger Angehöriger eines rechtsberatenden Berufs, der in einem solchen Verfahren eine Partei vertritt, oder Erbringer regulierter Versicherungsdienstleistungen gegenüber einer Partei in einem solchen Verfahren ist, und das in erster Linie das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von Mitteln in Zusammenhang mit diesem Verfahren Kapitalrendite zu erzielen oder einen Wettbewerbsvorteil in einem bestimmten Markt zu erhalten;
- b) „Antragsteller“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Verfahren gegen eine andere Partei vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einleitet oder

einzuleiten beabsichtigt;

- c) „Gericht oder Verwaltungsbehörde“ ein zuständiges Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Schiedsstelle oder eine andere Stelle, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften mit der Entscheidung über ein Verfahren betraut ist;
- d) „vorgesehener Begünstigter“ eine Person, die Anspruch auf den Erhalt eines Anteils an der in dem Verfahren zugesprochenen Entschädigung hat und deren Interessen in dem Verfahren durch den finanzierten Antragsteller oder eine qualifizierte Einrichtung, die den Antrag als Antragsteller im Namen dieser Person im Rahmen von Verbandsklagen gestellt hat, vertreten werden;
- e) „Verfahren“ ein innerstaatliches oder grenzüberschreitendes Zivil- oder Handelsverfahren oder ein freiwilliges Schiedsverfahren oder ein alternatives Streitbeilegungsverfahren, über das bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in der Union ein Rechtsbehelf in Bezug auf eine Streitigkeit beantragt wird;
- f) „qualifizierte Einrichtung“ eine Organisation, die Verbraucherinteressen vertritt und gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 als qualifizierte Einrichtung benannt wurde;
- g) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die für die Erteilung, die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung von Prozessfinanzierern und für die Beaufsichtigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern zuständig ist;
- h) „Prozessfinanzierungsvereinbarung“ eine Vereinbarung, in der sich ein Prozessfinanzierer bereit erklärt, die Kosten eines Verfahrens ganz oder teilweise zu finanzieren, und zwar gegen einen Anteil an der dem Antragsteller zugesprochenen Geldsumme oder ein Erfolgshonorar, um dem Prozessfinanzierer die von ihm bereitgestellten Mittel zu erstatten und gegebenenfalls seine Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen zu decken, die ganz oder teilweise vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Diese Definition umfasst alle Vereinbarungen, bei denen eine solche Vergütung vereinbart wird, unabhängig davon, ob sie als unabhängige Dienstleistung angeboten werden oder durch Kauf oder Abtretung der Forderung erreicht werden.

Kapitel II

Genehmigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern innerhalb der Union

Artikel 4

ZULASSUNGSSYSTEM

1. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht festlegen, ob Vereinbarungen über eine Drittfinanzierung in Bezug auf Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich oder zugunsten von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, angeboten werden können.
2. Wenn solche Finanzierungstätigkeiten durch Dritte zulässig sind, schaffen die

Mitgliedstaaten ein System für die Zulassung und Überwachung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in ihrem Hoheitsgebiet. Dieses System umfasst die Benennung einer unabhängigen Dienststelle oder Aufsichtsbehörde, die die Aufgabe hat, Zulassungen für Prozessfinanzierer zu erteilen, auszusetzen oder zu entziehen und die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern zu überwachen.

3. Das in diesem Artikel vorgesehene Zulassungssystem gilt nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot von Prozessfinanzierungsvereinbarungen durch Prozessfinanzierer. Erbringen Prozessfinanzierer auch andere Rechts-, Finanz- oder Schadenregulierungsdienstleistungen, die von einer anderen Behörde in der Union beaufsichtigt werden, so berührt diese Richtlinie nicht das für diese anderen Dienstleistungen bestehende Aufsichts- und Zulassungssystem.

Artikel 5

Bedingungen für die Zulassung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden Zulassungen für inländische oder grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten oder andere Verfahren nur an Prozessfinanzierer erteilen oder verlängern, die mit dieser Richtlinie in Einklang stehen und darüber hinaus – zusätzlich zu den im nationalen Recht festgelegten Eignungs- oder sonstigen Kriterien – zumindest die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie führen ihre Geschäfte über einen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat und beantragen und behalten eine Zulassung in diesem Mitgliedstaat;
 - b) sie verpflichten sich, Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu schließen, die auf dem Recht des Mitgliedstaats beruhen, in dem das beabsichtigte Verfahren stattfindet, oder, in Ermangelung dessen, auf dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten ihren Wohnsitz haben;
 - c) sie weisen zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nach, dass sie über Verfahren und Leitungsstrukturen verfügen, um sicherzustellen, dass sie diese Richtlinie, die Transparenzanforderungen und die Treuhandverhältnisse, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, kontinuierlich einhalten und interne Verfahren eingerichtet haben, um einen Interessenkonflikt zwischen ihnen und den Antragsgegnern, in Verfahren, an denen der Prozessfinanzierer beteiligt ist, zu vermeiden;
 - d) sie erfüllen die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 6; und
 - e) sie überzeugen die Aufsichtsbehörde davon, dass sie über die Unternehmensführung und die Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die in Artikel 7 vorgesehenen treuhänderischen Pflichten erfüllt und eingehalten werden.
2. Die Mitgliedstaaten erkennen Zulassungen, die Prozessfinanzierern in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurden, an und geben ihnen automatisch die Möglichkeit, in ihrem Mitgliedstaat tätig zu sein, sofern die ursprüngliche Zulassung weiterhin besteht.
3. Das gemäß Artikel 4 eingeführte Zulassungssystem lässt die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die Anlagetätigkeit oder den Verbraucherschutz unberührt.

Artikel 6

Angemessene Eigenkapitalausstattung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer jederzeit über angemessene finanzielle Mittel verfügen können, um ihren Verpflichtungen aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen nachzukommen. Insbesondere stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Prozessfinanzierer in der Lage sind,
 - a) alle Verbindlichkeiten aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu begleichen, wenn diese fällig und zahlbar sind; und
 - b) alle Verfahrensabschnitte, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu finanzieren, einschließlich der Verhandlung und etwaiger anschließender Berufungsverfahren.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozessfinanzierer nachweisen können, dass sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, indem sie erforderlichenfalls eine Bescheinigung oder Bestätigung vorlegen, dass eine Versicherung alle in Absatz 1 genannten Kosten vollständig abdecken würde.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer in der Lage sind, jederzeit Zugang zu der Mindestliquidität zu haben, die erforderlich ist, um alle vorhersehbaren Kosten der Gegenseite in allen von ihnen finanzierten Verfahren in vollem Umfang zu tragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Gerichte oder Verwaltungsbehörden verlangen können, dass die Prozessfinanzierer in den nach nationalem Recht zulässigen Formen eine Sicherheit für die Kosten leisten, wenn ein Antragsteller dies auf der Grundlage begründeter spezifischer Bedenken verlangt.
4. Die Mitgliedstaaten können einen spezifischen Versicherungsfonds einrichten, um im Falle der Insolvenz eines Prozessfinanzierers im Laufe des Gerichtsverfahrens alle ausstehenden Kosten von Antragstellern zu decken, die sich in gutem Glauben an einer Rechtsstreitigkeit beteiligt haben. Wird ein solcher Fonds von einem Mitgliedstaat eingerichtet, so muss dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass er öffentlich verwaltet und durch jährliche Gebühren finanziert wird, die von zugelassenen Prozessfinanzierern zu entrichten sind.

Artikel 7

Treuhänderische Pflichten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer über die Unternehmensführung und die internen Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass die von ihnen abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarungen auf einem Treuhandverhältnis beruhen und dass sie sich im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichten, fair und transparent zu handeln und eine treuhänderische Fürsorgepflicht zu erfüllen, nach der sie dazu verpflichtet sind, im besten Interesse eines Antragstellers zu handeln.
2. Wenn ein Antragsteller beabsichtigt, einen Anspruch im Namen anderer in einem Verfahren geltend zu machen, z. B. wenn es sich bei dem Antragsteller um eine qualifizierte Einrichtung handelt, die Verbraucher vertritt, muss der Prozessfinanzierer

diesen vorgesehenen Begünstigten gegenüber eine treuhänderische Verpflichtung haben. Prozessfinanzierer sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens in einer Weise zu handeln, die ihrer treuhänderischen Pflicht entspricht. Im Falle eines Konflikts zwischen den Interessen des Prozessfinanzierers und denen der Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten muss sich der Prozessfinanzierer verpflichten, die Interessen der Antragsteller oder der vorgesehenen Begünstigten über seine eigenen Interessen zu stellen.

Kapitel III

Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Koordinierung zwischen ihnen

Artikel 8

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

1. Sofern Prozessfinanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 4 zulässig sind, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Zulassung von in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen Prozessfinanzierern zuständig ist, die Prozessfinanzierungsvereinbarungen für Antragsteller und vorgesehene Begünstigte in ihrem Zuständigkeitsbereich oder im Zusammenhang mit Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anbieten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder natürlichen oder juristischen Person, die gegenüber den Aufsichtsbehörden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen eines Prozessfinanzierers aus dieser Richtlinie und des geltenden nationalen Rechts äußern möchte, ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung steht.
3. Ungeachtet des Beschwerdeverfahrens nach Absatz 2 werden bei einem laufenden Gerichtsverfahren, an dem der Prozessfinanzierer beteiligt ist, vom Antragsgegner geäußerte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht ergebenden Verpflichtungen eines Prozessfinanzierers von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandelt.
4. Jede Aufsichtsbehörde ist insbesondere dazu befugt und verpflichtet,
 - a) von den Prozessfinanzierern Anträge auf Zulassung und alle Informationen, die für die Prüfung dieser Anträge erforderlich sind, entgegenzunehmen und rechtzeitig über solche Anträge zu entscheiden;
 - b) alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, um einem antragstellenden Prozessfinanzierer die Zulassung zu erteilen oder zu verweigern, eine Zulassung zu entziehen oder einem zugelassenen Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Strafen aufzuerlegen;
 - c) über die Eignung und Tauglichkeit eines Prozessfinanzierers zu entscheiden, u. a. unter Berücksichtigung seiner Erfahrung, seines Rufs, seiner internen Verfahren zur Vermeidung und Lösung etwaiger Interessenkonflikte oder seiner Kenntnisse;

- d) auf ihrer Website jede gemäß Buchstabe b getroffene Entscheidung unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu veröffentlichen;
 - e) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob ein zugelassener Prozessfinanzierer weiterhin die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien für die Zulassung erfüllt, und sicherzustellen, dass die Zulassung ausgesetzt oder entzogen wird, wenn der Prozessfinanzierer eines oder mehrere dieser Kriterien nicht mehr erfüllt, wobei eine solche Aussetzung oder Entziehung nicht die Rechte der Antragsteller und Begünstigten der Verfahren betrifft, an denen der Finanzierer beteiligt ist; und
 - f) im Rahmen des in Artikel 9 genannten Systems Beschwerden in Bezug auf das Verhalten eines Prozessfinanzierers und die Einhaltung der in Kapitel IV dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sowie aller anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen durch diesen Prozessfinanzierer entgegenzunehmen und zu untersuchen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozessfinanzierer verpflichtet sind, einer Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich auf ihre Einhaltung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung auswirken. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Prozessfinanzierer jährlich bescheinigen, dass sie die Anforderungen dieser Absätze erfüllen.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Treuhandverhältnisse zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten im Allgemeinen überwachen und in der Lage sind, Anweisungen und Anordnungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten geschützt werden.

Artikel 9

Untersuchungen und Beschwerden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Beschwerdesystem vorhanden ist, das die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermöglicht.
2. Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Beschwerdesystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, unverzüglich zu beurteilen, ob ein Prozessfinanzierer alle mit seiner Zulassung verbundenen Verpflichtungen oder Bedingungen, die Bestimmungen dieser Richtlinie und alle anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen erfüllt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Einhaltung der mit ihrer Zulassung verbundenen Verpflichtungen oder Bedingungen durch die Prozessfinanzierer befugt sind,
 - i) Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und vorbehaltlich Artikel 8 Absatz 3 zu untersuchen;

- ii) Beschwerden anderer Aufsichtsbehörden oder der Kommission zu untersuchen;
- iii) Untersuchungen von Amts wegen einzuleiten;
- iv) auf Empfehlung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die aufgrund eines bei diesem Gericht oder dieser Verwaltungsbehörde anhängigen Verfahrens Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen oder Bedingungen durch einen Prozessfinanzierer im Zusammenhang mit seiner Zulassung haben, Untersuchungen einzuleiten.

Artikel 10

Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden.
2. Die Kommission beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und beruft ein Netz von Aufsichtsbehörden ein, in dem sie den Vorsitz führt. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11 zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung der Modalitäten für die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes von Aufsichtsbehörden und überarbeitet sie regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.
3. Die Aufsichtsbehörden können die Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultieren. Die Kommission kann Leitlinien, Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren und beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden über die Durchführung dieser Richtlinie und in Bezug auf jede offensichtliche Unstimmigkeit in dieser Hinsicht oder in Bezug auf die Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern herausgeben. Die Kommission kann auch ein Kompetenzzentrum einrichten, um Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, die Ratschläge zur Bewertung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in der Union suchen, qualifiziertes Fachwissen zur Verfügung zu stellen.
4. Jede Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der zugelassenen Prozessfinanzierer, übermittelt sie der Kommission und macht sie öffentlich zugänglich. Die Aufsichtsbehörden aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung und unterrichten die Kommission entsprechend.
5. Jede Aufsichtsbehörde übermittelt der Kommission und den anderen Aufsichtsbehörden auf Anfrage Einzelheiten zu im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern getroffenen Entscheidungen, einschließlich Einzelheiten zu gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b getroffenen Entscheidungen.
6. Hat ein Prozessfinanzierer bei einer Aufsichtsbehörde eine Zulassung beantragt und beantragt er anschließend bei einer anderen Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so stimmen sich diese Aufsichtsbehörden ab und tauschen unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Vorschriften in angemessenem Umfang Informationen aus, um kohärente Entscheidungen treffen zu können.

7. Ist ein Prozessfinanzierer von einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat zugelassen, möchte aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung zugunsten eines Antragstellers oder eines anderen vorgesehenen Begünstigten in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, so legt er einen Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaats vor. Falls einer Aufsichtsbehörde in diesem anderen Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten bei dem Verhalten des Prozessfinanzierers bekannt sind, setzt sie die zuständige Aufsichtsbehörde unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 11

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Kapitel IV

Finanzierungsvereinbarungen und Tätigkeiten von Prozessfinanzierern

Artikel 12

Inhalt von Finanzierungsvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten ansässig sind, sowie in klarer und leicht verständlicher Form abgefasst sein und mindestens die folgenden Elemente enthalten müssen:

- a. die verschiedenen Kosten und Ausgaben, die der Prozessfinanzierer abdecken wird;
- b. den Anteil aller Entschädigungen oder Gebühren, die an den Prozessfinanzierer oder andere Dritte gezahlt werden, oder sonstige finanzielle Kosten, die den Antragstellern und/oder den vorgesehenen Begünstigten direkt oder indirekt entstehen;
- c. einen Verweis auf die Verantwortung des Prozessfinanzierers in Bezug auf Kosten der Gegenseite gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie;
- d. eine Klausel, die besagt, dass alle Entschädigungen, von denen die Gebühren des Finanzierers abgezogen werden können, zunächst in voller Höhe an die Antragsteller gezahlt werden, die dann anschließend die vereinbarten Beträge als Gebühren oder Provisionen an die Prozessfinanzierer zahlen können, wobei mindestens die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestbeträge einbehalten werden;
- e. die Risiken, die die Antragsteller und/oder die vorgesehenen Begünstigten eingehen, einschließlich:
 - i. des Spielraums für die Kostensteigerung in einem Rechtsstreit und der Art und Weise, wie sich dies auf die finanziellen Interessen der Antragsteller und/oder Begünstigten auswirkt;
 - ii. der eindeutig definierten Umstände, unter denen die Finanzierungsvereinbarung gekündigt werden kann, und der Risiken für die Antragsteller und/oder Begünstigten in diesem Szenario und
 - iii. des potenziellen Risikos, die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen, einschließlich der Umstände, unter denen eine Versicherung oder Entschädigung für die Kosten der Gegenseite eine solche Forderung nicht decken kann.
- f. eine Erklärung in Bezug auf den Verzicht auf Auflagen für die Finanzierung in Bezug auf die Verfahrensschritte;
- g. eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts durch den Prozessfinanzierer;

Artikel 13

Transparenzanforderungen und Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern die Festlegung einer Politik und die Umsetzung interner Verfahren zur Vermeidung und Beilegung von

Interessenkonflikten. Diese Politik und diese internen Verfahren müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Prozessfinanzierers entsprechen und sind schriftlich niederzulegen und auf der Website des Prozessfinanzierers öffentlich zugänglich zu machen. Sie sind auch in einem Anhang zu jeder Finanzierungsvereinbarung deutlich anzugeben.

2. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern, dass sie einem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten in der Finanzierungsvereinbarung alle Informationen offenlegen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Interessenkonflikt führen können. Zu den von Prozessfinanzierern offenzulegenden Informationen gehören zumindest:
 - a) Einzelheiten etwaiger finanzieller oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Prozessfinanzierer und anderen Unternehmen, die in das Verfahren involviert sind, einschließlich etwaiger Vereinbarungen mit einschlägigen qualifizierten Einrichtungen, Klageaggregatoren, Rechtsanwälten oder anderen interessierten Parteien;
 - b) Angaben zu jedem relevanten Zusammenhang zwischen dem Prozessfinanzierer und einem Antragsgegner im Verfahren, insbesondere in Bezug auf etwaige Wettbewerbssituationen.

Artikel 14

Ungültige Vereinbarungen und Klauseln

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen, die mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, die nicht befugt sind, als Prozessfinanzierer aufzutreten, keine Rechtswirkung haben.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Dritten, die Finanzmittel bereitstellen, nicht gestattet ist, die Entscheidungen eines Antragstellers im Laufe eines Verfahrens in einer Weise zu beeinflussen, die dem Prozessfinanzierer zulasten des Antragstellers selbst zugutekäme. Zu diesem Zweck ist jedwede Klausel in Finanzierungsvereinbarungen, die einem Prozessfinanzierer die Befugnis einräumt, Entscheidungen in Bezug auf ein Verfahren zu treffen oder zu beeinflussen, rechtlich unwirksam. Derartige Klauseln oder Vereinbarungen, die unter anderem Folgendes umfassen, haben keine rechtliche Wirkung:
 - a) die ausdrückliche Erteilung der Befugnis an den Prozessfinanzierer, Entscheidungen im Laufe eines Verfahrens zu treffen oder zu beeinflussen, z. B. in Bezug auf bestimmte geltend gemachte Ansprüche, die Beilegung des Falls oder die Verwaltung der mit dem Verfahren verbundenen Kosten;
 - b) die Bereitstellung von Kapital oder anderen Ressourcen mit monetärem Wert zur Verfahrensfinanzierung unter der Bedingung, dass der Geldgeber der spezifischen Verwendung der Mittel zustimmt.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vereinbarungen, in denen einem Prozessfinanzierer eine Mindestrendite auf seine Investition garantiert wird, bevor der Antragsteller oder der beabsichtigte Begünstigte seinen Anteil erhalten kann, keine Rechtswirkung haben.

4. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat eine Prozessfinanzierungsvereinbarung keine rechtliche Wirkung, wenn sie dem Prozessfinanzierer einen Anspruch auf einen Gewinnanteil einräumt, durch den der Anteil am Gesamtgewinn, der dem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Ausgaben) verringert würde.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen keine Bestimmungen enthalten, die die Haftung eines Prozessfinanzierers zur Übernahme der vom Gericht auferlegten Kosten des Antragsgegners im Falle einer Niederlage einschränken. Bestimmungen, die darauf abzielen, die Kostenhaftung eines Prozessfinanzierers zu begrenzen, haben keine Rechtswirkung.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Bedingungen für Finanzierungsvereinbarungen festgelegt ist, dass das Zurückziehen dieser Mittel nicht zulässig ist, es sei denn, es liegen Umstände vor, die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 im nationalen Recht festgelegt sind.
7. Antragsteller und vorgesehene Begünstigte sind für alle Verluste zu entschädigen, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat, die sich als ungültig erweist. Die Rechte der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten des Verfahrens sind nicht betroffen.

Artikel 15

Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die einseitige Kündigung einer Finanzierungsvereinbarung durch einen Prozessfinanzierer, die ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung des Antragstellers erfolgt, es sei denn, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde hat dem Prozessfinanzierer die Erlaubnis erteilt, die Vereinbarung zu kündigen, nachdem geprüft wurde, ob die Interessen des Antragstellers und der vorgesehenen Begünstigten trotz der Kündigung angemessen geschützt werden.
2. Für die Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen ist eine ausreichende Kündigungsfrist nach nationalem Recht einzuhalten.

Kapitel V

Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden

Artikel 16

Offenlegung von Finanzierungsvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter verpflichtet sind, das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde über das Bestehen einer Finanzierungsvereinbarung und die Identität des Prozessfinanzierers zu unterrichten und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Verlangen des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde oder des Antragsgegners im

frühesten Stadium des Verfahrens eine vollständige und ungeschwärzte Kopie dieser Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die Antragsgegner von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde über bestehende Finanzierungsvereinbarungen und über die Identität des Prozessfinanzierers informiert werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, die Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 17 auf Antrag einer Verfahrenspartei, die begründete Zweifel hat, ob eine solche Finanzierungsvereinbarung mit dieser Richtlinie und anderen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht, oder auf Eigeninitiative zu prüfen.

Artikel 17

Überprüfung von Finanzierungsvereinbarungen durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden

Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die für die Wahrnehmung der verschiedenen justiziellen und administrativen Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist. In dieser Benennung wird insbesondere festgelegt, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei dem bzw. der eine privat finanzierte Rechtssache anhängig ist, auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf Eigeninitiative unverzüglich die Auswirkungen von Finanzierungsvereinbarungen auf die bei ihnen anhängigen Fälle kontrolliert, und zwar durch die Ausübung der folgenden Befugnisse:

- a) die Erlassung von Anordnungen oder die Erteilung von Anweisungen, die für den Prozessfinanzierer bindend sind, wie etwa die Verpflichtung des Prozessfinanzierers, die in der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung vereinbarten Mittel bereitzustellen, oder die Aufforderung an den Prozessfinanzierer, Änderungen in Bezug auf die entsprechende Finanzierung vorzunehmen;
- b) die Bewertung der Vereinbarkeit jeder Finanzierungsvereinbarung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere mit der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten gemäß Artikel 7, und, falls festgestellt wird, dass die Vereinbarung nicht mit den Bestimmungen im Einklang steht, die Erteilung einer Aufforderung an den Prozessfinanzierer, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, oder die Erklärung einer Klausel gemäß Artikel 14 als nichtig;
- c) die Bewertung der Konformität jeder Finanzierungsvereinbarung im Hinblick auf die Transparenzanforderungen gemäß Artikel 13;
- d) die Beurteilung, ob eine Finanzierungsvereinbarung einem Prozessfinanzierer einen wie in Artikel 14 Absatz 4 beschriebenen unfairen, unverhältnismäßigen oder unangemessenen Anteil an einer Entschädigung zuspricht, und die Aufhebung oder entsprechende Anpassung einer solchen Vereinbarung. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei dieser Beurteilung die Merkmale und Umstände des beabsichtigten oder laufenden Verfahrens berücksichtigen können, gegebenenfalls einschließlich

- i) der Parteien, die an dem Fall beteiligt sind, sowie der beabsichtigten Begünstigten des Verfahrens, und des Betrags, der dem Prozessfinanzierer ihrem Verständnis nach bei einem erfolgreichen Verfahrensausgang gemäß der Finanzierungsvereinbarung zustehen würde;
 - ii) des wahrscheinlichen Werts einer Entschädigung;
 - iii) der Höhe des finanziellen Beitrags eines Prozessfinanzierers und des durch den Prozessfinanzierer finanzierten Anteils an den Gesamtkosten des Antragstellers und
 - iv) des Anteils der Entschädigung, die der Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten erhalten sollen;
- e) Verhängung aller Sanktionen, die das Gericht oder die Verwaltungsbehörde für geeignet hält, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen;
- f) Konsultation der Personen, die unabhängig sind und über angemessene Kenntnisse verfügen, um bei der Wahrnehmung der Beurteilungsbefugnisse des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde behilflich zu sein, oder Einholen des fachlichen Rats von diesen Personen, unter anderem von entsprechend qualifizierten Sachverständigen oder Aufsichtsbehörden.

Artikel 18

Verantwortung für die Kosten der Gegenseite

1. Verfügt der Antragsteller nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten der Gegenpartei zu tragen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, nach einem erfolglosen Verfahrensausgang Kostenbeschlüsse gegen Prozessfinanzierer zu erlassen, unabhängig davon, ob diese solidarisch mit den Antragstellern haften oder nicht. In einem solchen Fall können die Gerichte oder Verwaltungsbehörden von den Prozessfinanzierern die Zahlung angemessener Kosten der Gegenseite verlangen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) der Wert einer etwaigen Entschädigung und der Anteil an ihr, die der Prozessfinanzierer erhalten hätte, wenn die Klage erfolgreich gewesen wäre;
 - b) der Umfang, in dem etwaige Kosten, die nicht von einem Prozessfinanzierer getragen werden, stattdessen von einem Antragsgegner, dem Antragsteller oder anderen vorgesehenen Begünstigten getragen würden;
 - c) das Verhalten des Prozessfinanzierers während des Verfahrens, und insbesondere die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihn sowie die Frage, ob sein Verhalten zu den Gesamtkosten des Verfahrens beigetragen hat; und
 - d) die Höhe der Erstinvestition des Prozessfinanzierers.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 19
Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [bis zum.../unverzüglich] mit und melden ihr [unverzüglich] alle diesbezüglichen Änderungen.
2. Die Aufsichtsbehörden können insbesondere verhältnismäßige, auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnete Geldbußen verhängen, die Betriebserlaubnis vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit entziehen und andere angemessene Verwaltungssanktionen verhängen.

Artikel 20
Überprüfung

1. Spätestens am ... [(...) Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Gebühren oder Zinsen, die zugunsten der Prozessfinanzierer von den Ansprüchen der Antragsteller (einschließlich der vorgesehenen Begünstigten) abgezogen werden, die Auswirkungen von Prozessfinanzierern auf die Zahl der Streitbeilegungstätigkeiten und das Ausmaß, in dem die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte einen besseren Zugang zur Justiz ermöglicht hat.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals bis zum ...[(...) Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie und danach jährlich die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:
 - a) die Identität, die Anzahl und die Art der Einrichtungen, die als zugelassene Prozessfinanzierer anerkannt sind;
 - b) jegliche Änderungen dieser Liste und die Gründe dafür;
 - c) Anzahl und Art der Verfahren, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierer finanziert werden;
 - d) die Ergebnisse dieser Verfahren in Bezug auf die von den Prozessfinanzierern erzielten Beträge im Vergleich zu den Entschädigungen, die den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten zugesprochen werden.

Artikel 21
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [Tag/Monat/Jahr] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab dem ... [Tag/Monat/Jahr] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.